Kennziffer: G-AU/09

UNTERWEISUNGSPLAN

für einen Lehrgang der überbetrieblichen beruflichen Grundbildung im

AUGENOPTIKERHANDWERK *)

Augenoptiker/in (16330-00)

1 Thema der Unterweisung

Werkstoffe aus Kunststoff, Metall oder Glas bearbeiten

2 Allgemeine Angaben

Lehrgangsdauer: 2 Arbeitswochen

Teilnahme: Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr

Teilnahmezahl: 8 - 16 Auszubildende je Lehrgang

Durchführung: *) Übergangsfrist bis 31.08.2024

3 INHALT Zeitanteil 3.1 10 % Werkzeuge, Maschinen und Geräte kennen lernen Werkzeuge nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen Maschinen und Geräte bedienen, pflegen und warten Mechanische und optische Maßsysteme kennen und anwenden lernen 10 % 3.2 Werkstoffeigenschaften erkennen und unterscheiden Mechanische Eigenschaften von Kunststoff- und Metallwerkstoffen erkennen Glaswerkstoffe nach mechanischen und optischen Eigenschaften unterscheiden 3.3 Manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken 70 %

erlernen

- Bearbeitungstechniken an verschiedenen Werkstoffen üben
- Arbeitsproben unter Anwendung der erlernten Techniken anfertigen

Kennziffer: G-AU/09

3.4 Grundlagen der Anpassung von Brillenfassungen kennen lernen

10 %

- Handhabung von Werkzeugen für das Ausrichten bzw. Anpassen von Brillenfassungen üben
- Anpassübungen unter Anwendung grundlegender Kenntnisse durchführen

100 %

Kennziffer: G-AU/09

Integrative Bestandteile

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Lehrgangs zusätzlich zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Maßnahmen der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung beachten und anwenden
- Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen
- Werkzeuge, Geräte sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereitstellen
- Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Auftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen
- Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten

(Stand: Juni 2022)